

Sitzungsvorlage Nr. 0442/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	05.09.2013	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.09.2013	öffentlich

Neubau Biogasanlage, Sportplatzweg 17 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das seitens der Gemeinde erforderliche Einvernehmen nach § 36 in Verbindung mit § 35 des Baugesetzbuches für die Erstellung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage einschließlich der notwendigen baulichen Anlagen wird hergestellt.

Sachverhalt

Auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Sportplatzweg 17 soll eine Biogasanlage zur Verwertung von Gülle und Mist aus dem eigenen Betrieb und Fremdbetrieben und in geringem Maß (maximal ca. 20 %) von Futterresten errichtet werden.

Durch den anaeroben Abbau der organischen Substanz wird energiereiches Biogas erzeugt, das in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeproduktion genutzt wird. Der Gärückstand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet.

Die für den zukünftigen Anlagenbetrieb notwendigen bauseitigen Einrichtungen umfassen im Wesentlichen:

- Gülleabfüllplatz
- Vorgrube (Durchmesser 12 m, Tiefe 4 m, Gesamtinhalt 452 m³)
- Fermenter geschlossen, bestehend aus Stahlbeton mit Betondecke (Durchmesser: 16 m, Tiefe: 6 m, Gesamtinhalt: 1206 m³)
- Endlager geschlossen; bestehend aus Stahlbeton, Abdeckung mit roter Folienhaube (Durchmesser: 24 m, Tiefe: 6 m, Gesamtinhalt: 2714 m³)
- Endlager offen, Bestand, 1571 m³
- BHKW-Gebäude mit Elektroraum, rote Dacheindeckung
- Feststoffeinbringschnecke
- Mistplatte (Erweiterung)

- Pumpenraum

Die geplante Biogasanlage wird südöstlich vom bestehenden Rinderstall gebaut. Die Obstbäume, die als Ausgleichsmaßnahme für den Stall im Bereich der nun überplanten Fläche gepflanzt wurden, werden versetzt.

Stellungnahme der Verwaltung

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches. Das Vorhaben wird in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Rinderstalles errichtet und wird überwiegend mit Biomasse aus dem Betrieb betrieben bzw. wird von zwei benachbarten Betrieben angefahren. Außerdem ist die geplante Anlage die erste an der Hofstelle und überschreitet die zulässige Leistung von 0,5 MW mit einer geplanten Leistung von 75 kW nicht. Eine ausreichende wegemäßige Erschließung der Hofstelle ist über den ausgebauten Sportplatzweg vorhanden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch sind somit erfüllt.

Anlage/n:
2 Lagepläne, 1 Grundriss, 1 Schnitt, 2 Ansichten